

Organisationsreglement

Kommission Kultur und Dorfleben

Genehmigt GRB: 207 / 11. November 2024
Inkraftsetzung: 1. Januar 2025

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtsgrundlagen	3
Art. 2	Ziel und Zweck	3
Art. 3	Aufsicht	3
II.	Organisation	3
Art. 4	Zusammensetzung	3
Art. 5	Kommissionsführung	3
Art. 6	Entschädigung	4
Art. 7	Offenlegung von Interessenbindungen	4
III.	Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 8	Aufgaben	4
Art. 9	Allgemeine Kompetenzen	5
Art. 10	Finanzielle Kompetenzen	5
Art. 11	Unterschriften	5
Art. 12	Externe Fachberatung	5
IV.	Information und Kommunikation	5
Art. 13	Berichterstattung	5
Art. 14	Kommunikation nach Aussen	5
V.	Rechtsschutz	6
Art. 15	Rückdelegation	6
Art. 16	Selbsteintritt	6
Art. 17	Neubeurteilung	6
VI.	Inkraftsetzung	6
Art. 18	Vorwirkung	6
Art. 19	Inkraftsetzung	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf § 50 Gemeindegesetz (GG), Art. 37 b Gemeindeordnung (GO) erlässt der Gemeinderat dieses Organisationsreglement für die unterstellte Kommission Kultur und Dorfleben.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Der Gemeinderat stellt der Kommission Kultur und Dorfleben Mittel zur Verfügung zur wirkungsvollen Förderung von Kultur und Dorfleben für die gesamte Bevölkerung. Es sollen Projekte, Initiativen und Aktivitäten mitunterstützt werden, die einen Bezug zu Embrach haben, die nicht aus eigener Kraft realisierbar und nicht gewinnorientiert sind.

² Im Weiteren soll das Vereinsleben gefördert und durch Förderbeiträge und Zugang zu gemeindeeigenen Infrastrukturen aktiv unterstützt werden.

Art. 3 Aufsicht

¹ Die fachliche und politische Aufsicht über die unterstellte Kommission liegt beim Gemeinderat als Gesamtbehörde.

² Die Führung der unterstellten Kommission liegt bei der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher Bevölkerungsdienste.

II. Organisation

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommission Kultur und Dorfleben. Die Amtsdauer richtet sich dabei nach den Legislaturperioden des Gemeinderats. Es besteht eine Amtszeitbeschränkung von drei Legislaturperioden mit Ausnahme des Präsidiums.

² Das Präsidium wird von der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher Bevölkerungsdienste geführt.

³ Das Sekretariat der Kommission wird durch die Geschäftsführung bestimmt.

⁴ Die Kommission Kultur und Dorfleben setzt sich aus mindestens 5 und maximal 9 Personen (inkl. Präsidium) zusammen. Die Kommission wird möglichst ausgewogen besetzt und soll Vertreterinnen und Vertreter aus folgenden Bevölkerungsgruppen und Institutionen aus Embrach beinhalten:

- Bevölkerung: Vertretungen verschiedener Altersgruppen, verschiedene Dorfteile, geschlechtergemischt
- 1 Vertretung Sportvereine
- 1 Vertretung kulturelle Vereine
- 1 Kulturschaffende/r

Art. 5 Kommissionsführung

¹ Die Kommission trifft sich mindestens zwei Mal jährlich auf Einladung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Sitzungstermine werden fortlaufend festgelegt.

² Die Einladung und Traktandenliste muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen. Traktanden können von allen Mitgliedern der Kommission bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingebracht werden. Die Unterlagen werden den Mitgliedern in papierloser Form in den mobilen Sitzungen, spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung, zur Verfügung gestellt.

³ Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO) und deren Vollzugsbestimmungen (VEVO).

Art. 7 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 8 Aufgaben

Die Kommission Kultur und Dorfleben wird mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Erstellen einer Jahresplanung inkl. Kreditrahmen zuhanden des Gemeinderates
- Erstellen einer 4-jährigen Absichtsplanung zuhanden des Gemeinderates
- Beitrag leisten zur Verwurzelung der Bevölkerung
- Beitrag leisten zum sozialen Miteinander
- Fördern und Durchführen von Projekten und Veranstaltungen selbständig oder im Auftrag des Gemeinderates inkl. Bewerbung der jeweiligen Projekte und Veranstaltungen.
- Fördern von gemeinschaftsfördernden Vereinsaktivitäten in Ergänzung zu den kommunalen Förderbeiträgen durch die Gemeinde
- Fördern von Projekten aus den Sparten Musik, Theater, Tanz, bildende Kunst, Design, Literatur, Film und verwandte Medien sowie weitere kulturelle und künstlerische Tätigkeiten
- Pflege des kulturellen Erbes sowie öffentliche Aktivitäten mit Tradition oder besonderer Ausstrahlung
- Durchführen von Projekten und Veranstaltungen im Auftrag des Gemeinderates

Art. 9 Allgemeine Kompetenzen

Der Kommission stehen folgende Geschäfte zur abschliessenden Beschlussfassung zu:

- a. Umsetzung der Ziele und Massnahmen gemäss der vom Gemeinderat verabschiedeten Jahresplanung.
- b. Umsetzung von Beschlüssen des Gemeinderates im Rahmen des Budgets

Art. 10 Finanzielle Kompetenzen

¹ Die Kommission ist zuständig für:

- a. Ausgabenvollzug
- b. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.

² Die Kommission kann die finanziellen Kompetenzen in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegieren.

Art. 11 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschriften für die Kommission werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet. Für die Kommission unterzeichnen das Präsidium sowie deren Sekretärin bzw. der Sekretär.

Art. 12 Externe Fachberatung

Die Kommission kann sich im Rahmen des Budgets und den finanziellen Kompetenzen durch externe Fachpersonen beraten lassen. Solche Fachpersonen nehmen situativ und mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

IV. Information und Kommunikation

Art. 13 Berichterstattung

¹ Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht zuhanden des Gemeinderates, welcher über die Tätigkeit der Kommission und die Umsetzung der Jahresplanung Auskunft gibt.

² Die Protokolle der Kommission stehen dem Gemeinderat in den mobilen Sitzungen zur Einsicht zur Verfügung.

Art. 14 Kommunikation nach Aussen

Als dem Gemeinderat unterstellte Kommission erfolgt die Kommunikation nach aussen über die Medienstelle des Gemeinderates (Geschäftsführung).

V. Rechtsschutz

Art. 15 Rückdelegation

Die Kommission hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft freiwillig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 16 Selbsteintritt

In Ausnahmefällen und in zwingenden Fällen kann der Gemeinderat an die Kommission übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.

Art. 17 Neubeurteilung

¹ Wer durch einen Entscheid der Kommission Kultur und Dorfleben berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung eine Neubeurteilung durch den Gemeinderat verlangen. Entscheide sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Begehren um Neubeurteilung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

VI. Inkraftsetzung

Art. 18 Vorwirkung

¹ Bis zur Inkraftsetzung der Teilrevision 2023 der Gemeindeordnung, wird die künftige Kommission Kultur und Dorfleben als Begleitgruppe geführt.

² Zu diesem Zweck setzt der Gemeinderat Art. 2, 4, 7, 8, 13 und 14 per 01.01.2024 in Kraft.

³ Bis zur definitiven Inkraftsetzung des Reglements, richtet sich die Entschädigung nach § 12 lit. b Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (VEVO).

Art. 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Embrach, 11. November 2024

Gemeinderat Embrach

Rebekka Bernhardsgrütter
Gemeindepräsidentin

Daniel von Büren
Geschäftsführer / Gemeindeschreiber